

(Übersetzung)

KÖNIGREICH BELGIEN

-----

GUTACHTEN DES STAATSRATES

-----

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 21. Juni 1994 von dem Gemeinschaftsminister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Abänderung des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht" abzugeben, hat am 23. Juni 1994 folgendes Gutachten abgegeben :

Laut Artikel 84, Absatz 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat muß der Minister, wenn er darum bittet, daß das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen abgegeben wird, diese Bitte um Sofortbehandlung mit besonderen Gründen motivieren. In diesem Fall wird diese Bitte wie folgt begründet :

"In Erwägung der Tatsache, daß die vorliegenden Bestimmungen bereits für das kommende Schuljahr (1994-1995) gelten sollen und die betroffenen Schüler zusammen mit ihren Eltern bereits in den vorhergehenden Sommerferien die Möglichkeit erhalten sollen, auf der Grundlage der abgeänderten Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes ihre Anmeldungen für das nächste Schuljahr vorzunehmen".

\*

\*                      \*

#### TRAGWEITE DES ENTWURFS.

Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf ändert die Dauer der Vollzeitschulpflicht und infolgedessen die Dauer der Teilzeitschulpflicht. Gemäß der zur Zeit geltenden Regelung ist der Minderjährige vollzeitschulpflichtig, entweder bis er fünfzehn Jahre alt geworden ist und nach höchstens sieben Primarschuljahren mindestens zwei Jahre Sekundarunterricht des Vollzeitunterrichts belegt hat oder bis er sechzehn Jahre alt geworden ist. Danach gilt eine Periode von Teilzeitschulpflicht bis zum Ende der Schulpflicht. Diese Regelung wird in Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht festgelegt.

.../...

Dieser Entwurf bestimmt die Trennung zwischen 'Vollzeit' und 'Teilzeit' "am Ende des Schuljahres des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige fünfzehn Jahre alt wird", insofern die zwei Sekundarschuljahre im Vollzeitunterricht belegt werden, ansonsten auf jeden Fall "am Ende des Schuljahres des Kalenderjahres (...), in dem er sechzehn Jahre alt wird".

#### ZUSTÄNDIGKEIT.

1. Laut Artikel 130, § 1, Absatz 1, Nummer 3, der Verfassung (früher Artikel 59ter, § 2, Absatz 1, Nummer 3, der Verfassung) regelt der Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Unterrichtswesen in den in Artikel 127, § 1, Absatz 1, Nummer 2, der Verfassung (früher Artikel 59bis, § 2, Nummer 2, der Verfassung) bestimmten Grenzen.

Aus der Kombination dieser Artikel geht hervor, daß - was die Regelung der Schulpflicht betrifft - eine geteilte Zuständigkeit zwischen der föderalen Obrigkeit und - in diesem Fall - der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorhanden ist : die Gemeinschaft ist zuständig, diesbezüglich Maßnahmen zu treffen, "mit Ausnahme der Festlegung von Beginn und Ende der Schulpflicht". Aus der parlamentarischen Vorarbeit zu dem früheren Artikel 59bis der Verfassung folgt einerseits, daß mit dem Ende der Schulpflicht der Augenblick gemeint wird, an dem die Schulpflicht völlig entfällt (Vollzeit- und Teilzeit-schulpflicht) (1), und andererseits, daß diese Ausnahme,

---

(1) Parl. Dok., Senat, A.S. 1988, 100-2/10, S. 2.

wie alle Ausnahmen von der Zuständigkeit der Gemeinschaften hinsichtlich des Unterrichtswesens, restriktiv ausgelegt werden muß (1).

Insofern mit dem vorgelegten Entwurf an den Beginn und das Ende der Gesamtschulpflicht nicht gerührt wird, ist die Deutschsprachige Gemeinschaft infolgedessen zuständig, durch Dekret die Schulpflicht auszulegen und insbesondere die Dauer der Vollzeit- und Teilzeitschulpflicht zu regeln.

2. Aus den Artikeln 6 und 7.1.1. des Arbeitsgesetzes vom 16. März 1971 ergibt sich, daß es verboten ist, Minderjährige unter fünfzehn Jahren arbeiten zu lassen oder irgendeine Tätigkeit außerhalb des Rahmens ihrer Erziehung oder Ausbildung leisten zu lassen. Die Vorverlegung des Beginns der Teilzeitschulpflicht hat zur Folge, daß ein vierzehnjähriger Lehrling - meistens im Rahmen eines Lehrvertrags (2) - teilzeitig arbeiten wird. Die

---

(1) Auch anlässlich der parlamentarischen Besprechung von Artikel 59bis machte der Staatssekretär für das Unterrichtswesen (N) in dem zuständigen Senatsausschuß darauf aufmerksam, daß die Ausnahmen von der Vergemeinschaftung strikt einschränkend auszulegen seien (Parl. Dok., Senat, A.S. 1988, Nr. 100-2/2, S. 6). In dem zuständigen Kammerausschuß erklärte der Vizepremierminister, Minister für institutionelle Reformen (N), in bezug auf die Schulpflicht, daß der Text minimal auszulegen sei und daß die Gemeinschaften strengere Normen festlegen könnten (Parl. Dok., Kammer, A.S. 1988, Nr. 10/59b - 456/4, S. 24).

(2) Siehe die Artikel 4, 5, 45 und 57 des Gesetzes vom 19. Juli 1983 über die Lehre für durch Lohnarbeiter ausgeübte Berufe.

Teilzeitarbeit kann jedoch als "eine Tätigkeit im Rahmen der Erziehung oder Ausbildung" betrachtet werden. Es kann infolgedessen angenommen werden, daß der vorgelegte Dekretentwurf keine Verletzung der Artikel 6 und 7.1.1. des Arbeitsgesetzes vom 16. März 1971 enthält.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES.

Vorlegungserlaß.

Der Vorlegungserlaß muß folgendermaßen abgefaßt werden :

"Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Auf Vorschlag des Gemeinschaftsministers für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung,

Nach Beratung,

BESCHLIESST :

Der Gemeinschaftsminister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung wird damit beauftragt, im Namen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft dem Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Dekretentwurf mit folgendem Wortlaut vorzulegen :

...".

.../...

Artikel 1 und 2.

Aus der Begründung, insbesondere aus den dort gegebenen Beispielen, geht hervor, daß beabsichtigt wird, daß der Schüler, der zum Beispiel in April fünfzehn Jahre alt wird, das laufende Schuljahr beenden muß, während der Schüler, der zum Beispiel in Oktober fünfzehn Jahre alt wird, bereits nach Beendigung desselben Schuljahres - d.h. zu einem Zeitpunkt, an dem er noch vierzehn Jahre alt ist - der Teilzeitschulpflicht unterliegt. Um dies besser zum Ausdruck zu bringen, wird vorgeschlagen, den Wortlaut der entworfenen Bestimmung wie folgt anzupassen :

"Die Vollzeitschulpflicht endet am Ende des Schuljahres, das im Laufe des Kalenderjahres endet, in dem der Minderjährige fünfzehn Jahre alt wird. ... Sie darf nie über das Ende des Schuljahres hinausgehen, das im Laufe des Kalenderjahres endet, in dem der Minderjährige sechzehn Jahre alt wird".

In Artikel 2 ist die entworfene Bestimmung dementsprechend anzupassen.

Artikel 3.

Wird dieses Dekret vor dem 1. Juli 1994 nicht verabschiedet und sanktioniert, so ist die Bestimmung von Artikel 3 wie folgt abzufassen :

"Art. 3. Dieses Dekret gilt ab dem 1. Juli 1994."

.../...

SCHLUßBEMERKUNG.

In dem niederländischen Text von Artikel 1, § 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht muß, wie in dem deutschen Text und in der französischen Übersetzung, "De voltijdse leerplicht" und nicht "De leerplicht" stehen.

-----

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Frau : S. VANDERHAEGEN, Kammervorsitzender,  
den Herren : M. VAN DAMME, Staatsräte,  
D. ALBRECHT,  
G. SCHRANS, Beisitzer der Gesetz-  
E. WYMEERSCH, gebungsabteilung,  
Frau : A. BECKERS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn G. VAN HAEGENDOREN,  
Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde  
von Herrn J. CLEMENT, beigeordneter Referendar, abgefaßt  
und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

S. VANDERHAEGEN.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn  
E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.